

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter sowie
der Schulaufsicht berufliche Schulen

bearbeitet von: Maria Marschner

Telefon: 0385 / 588-7235

AZ: VII-331-00000-2020/013-014

E-Mail: M.Marschner@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 25.05.2022

Einstellung von ausländischen Lehrkräften Sprachniveau und -zertifikate

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der o. g. Problematik mehr Sicherheit geben und potentielle Fragen zu den Spracherfordernissen von Nicht-Deutschmuttersprachlern, die sich für den hiesigen Schuldienst bewerben, eindeutig beantworten:

1. Ersetzt ein im Ausland abgeschlossenes Germanistikstudium das Erfordernis der Vorlage eines C1-Zertifikats nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)?

Nein, es muss ein anerkanntes Sprachzertifikat vorgelegt werden. Die bloße Annahme, jemand hätte die erforderlichen Deutsch-Kenntnisse, da er Germanistik studiert hat, ist zwar nachvollziehbar, entspricht aber in der Praxis nicht den Tatsachen. Absolventinnen und Absolventen des gleichen Studiengangs können unterschiedliche Sprachkenntnisse haben. Für eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Sprachkenntnisse sind die entsprechenden Prüfstellen zuständig.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

2. Welche Zertifikate sind anerkannt?

Anerkannte Sprachnachweise können in verschiedenen Formen vorgelegt werden. Die gängigsten sind:

- Goethe-Zertifikat C1 oder C2,
- „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (Gesamtergebnis DSH-1 entspricht B2, DSH-2 entspricht C 1, DSH-3 entspricht C2 des GER),
- „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (in allen vier Prüfungsteilen Niveaustufe (TDN) 4 oder 5 entspricht C1),
- „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II; Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland),
- Zertifikate von telc über C1 oder C2,
- Österreichisches Sprachdiplom C1.

Dies ist keine abschließende Liste.

3. Wird ein Zertifikat berücksichtigt, das im Ausland erworben wurde?

Das ist grundsätzlich möglich, z. B. beim Goethe-Institut, das diverse Außenstellen in der ganzen Welt hat. Im Einzelfall empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Bildungsministerium (Frau Jungbluth).

4. Kann auch ein indirekter Nachweis erbracht werden?

Ja, das kann im Einzelfall möglich sein z. B. wenn jemand eine Prüfer- und Bewerterlizenz eines anerkannten Anbieters von Sprachprüfungen besitzt. Auch hier empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Bildungsministerium (Frau Jungbluth).

5. Gilt das Sprachniveau C1 auch bei DaZ-Stellen?

Ja. Die Absenkung des Sprachniveaus auf bspw. B2 scheint im ersten Moment sinnvoll – wenn DaZ-Lehrkräfte ausschließlich DaZ unterrichten würden. Ein Großteil der DaZ-Lehrkräfte unterrichtet jedoch nicht ausschließlich DaZ. Daher gilt der gleiche Maßstab an die nachzuweisenden Sprachkenntnisse. Lediglich die externen Vertretungskräfte, welche für die Beschulung von Geflüchteten eingestellt werden, stellen hier eine Ausnahme dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Maria Marschner